

RS Vwgh 1991/3/20 91/02/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/05/0005 E 30. September 1986 RS 8

Stammrechtssatz

Ein begründeter Berufungsantrag liegt dann vor, wenn die Eingabe erkennen lässt, welchen Erfolg der Einschreiter anstrebt und womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt. Für die Beurteilung, ob ein Berufungsantrag begründet ist, ist nicht wesentlich, dass die Begründung stichhältig ist.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020018.X02

Im RIS seit

20.03.1991

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>